

## 70. Entscheid vom 1. Juli 1899 in Sachen Daulte.

*Art. 74 Abs. 2 Betr.-Ges. Inhalt des Rechtsvorschlages.*

A. Mit Zahlungsbefehl vom 22. April 1899 hob Th. Daulte, Holzhändler in Biel, gegen Adolf Rudolf, Säger in Selzach, bezüglich einer Forderung von 62 Fr. 10 Cts. für geliefertes Holz Betreibung an. Am 3. Mai erklärte der Schuldner Rechtsvorschlag in folgender Form: „Erhebe Rechtsvorschlag für einen „Teil des Betrages; überhaupt verlange ich eine genauere Abrechnung.“

B. Am 29. Mai stellte Daulte das Fortsetzungsbegehren, indem er brieflich anbrachte, der Rechtsvorschlag sei in Hinsicht auf Art. 74, Abs. 2 des Bundesgesetzes als ungültig zu betrachten. Der Betreibungsbeamte antwortete, daß er den Rechtsvorschlag als richtig ansehe und vor dessen Beseitigung die Betreibung nicht fortsetze. Eine hierauf vom Gläubiger bei der kantonalen Aufsichtsbehörde eingereichte Beschwerde wurde von dieser unterm 6. Juni 1899 abgewiesen.

C. Gegen diesen Entscheid rekurrirte Daulte rechtzeitig an das Bundesgericht.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat die Erklärung des Betreibenden: „Erhebe Rechtsvorschlag für einen Teil des Betrages; „überhaupt verlange ich eine genauere Ausrechnung,“ in richtiger Weise als einen gesetzlich gültigen Rechtsvorschlag betrachtet. Es ist ihr zunächst beizustimmen, daß bei der Auslegung der Erklärung nicht bloß auf den ersten Teil derselben, welcher freilich für sich allein eine nach Art. 74 Abs. 2 B.-G. unwirksame Bestreitung sein würde, abgestellt werden kann; daß vielmehr der aus dem Gesamtinhalt derselben sich ergebende Sinn als entscheidend zu betrachten ist. Dieser letztere kann aber wohl nur der sein, daß der Schuldner, so lange er durch eine genauere Abrechnung über das Schuldverhältnis nicht näher orientiert ist, die Liquidität der gesamten Forderung und damit das Recht des

Gläubigers, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten will. Für einen solchen Fall trifft aber, wie bereits früher entschieden wurde (vergl. Archiv II, 126; III, 93; IV, 11), Art. 74 Abs. 2 B.-G. nicht zu. Von der Anwendbarkeit dieser Bestimmung kann vielmehr nach der ihr bisher gegebenen restriktiven Auslegung erst dann die Rede sein, wenn aus der Erklärung des Schuldners deutlich folgt, daß er den Forderungsbetrag, wenn auch nur teilweise, als liquid und im Wege des Rechtsstriches realisierbar anerkennt (vergl. Entscheidungen des Bundesgerichtes, XXIII, Nr. 56, i. S. Frehner).

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

71. Entscheid vom 4. Juli 1899  
in Sachen Wüest-Peyer.

*Behauptete Stundung, aber Unterlassung des Vorgehens nach Art. 75 Betr.-Ges., hindert Fortsetzung der Betreibung nicht. Verspätung der Beschwerde an das Betreibungsamt, Art. 17 Abs. 2 Betr.-Ges.*

I. G. Wüest-Peyer in Willisau wurde von der Spar- und Leihkasse Huttwyl für eine Forderung von 6000 Fr., für welche drei Gülten von je 2000 Fr. versetzt waren und für die zudem zwei Bürgen hafteten, auf Pfandverwertung betrieben. Am 27. Februar 1899 fand die Versteigerung der Pfänder statt, wobei diese den Bürgen für 3000 Fr. zugeschlagen wurden. Für den ungedeckt gebliebenen Betrag stellte das Betreibungsamt Willisau der Gläubigerin am 13. März einen Pfandausfallschein aus, gestützt auf den dieselbe am gleichen Tage die Konkursandrohung gegen den Schuldner erwirkte.

II. Unterm 22. März 1899 erhob G. Wüest gegen das Betreibungsamt Willisau Beschwerde bei der untern Aufsichtsbehörde mit dem Begehren, es seien die Konkursandrohung, sowie die